

1 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle mit einer Prüfung und/oder Zertifizierung hinsichtlich der Person des Antragstellers.

Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennen der Antragsteller sowie der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen. Diese können im Internet unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen - TÜV NORD](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten.

1.2 Wenn der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält Bedingungen für die Gültigkeit. Auf Antrag erstellt die Zertifizierungsstelle zusätzlich ein Zertifikat im Ausweisformat.

1.3 Für jede Prüfung inklusive Zertifizierung zahlt der Auftraggeber Entgelte gemäß der Entgeltordnung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese kann im Internet unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen - TÜV NORD](#) zur Kenntnis genommen bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

1.4 Bei einer Ablehnung der Erteilung eines Zertifikates haftet die Zertifizierungsstelle außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen. Entsprechendes gilt für den Antragsteller.

1.5 Die Erlaubnis zur Nutzung des Zertifikates gilt nur für diejenige natürliche Person, welche im Zertifikat ausdrücklich aufgeführt ist (Zertifikatsinhaber).

1.6 Nach Beendigung der Befugnis der Zertifizierungsstelle wird der Auftraggeber hierüber in Kenntnis gesetzt; ab diesem Zeitpunkt darf der Auftraggeber nicht mehr mit dem Hinweis auf diese Befugnis werben. Der Auftraggeber hat den Zertifikatsinhaber entsprechend zu verpflichten.

1.7 Der Auftraggeber unterrichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich über alle Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates und dessen Gültigkeit, sowie über jegliche Beanstandungen, die gegen das ausgestellte Zertifikat erhoben werden. Der Auftraggeber hat den Zertifikatsinhaber entsprechend zu verpflichten.

2 Zertifikat

2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und wenn die Gültigkeit nicht durch die Zertifizierungsstelle verlängert wird;
- der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber auf das Zertifikat verzichtet und dies der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt;
- sich die Anforderungen ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen oder
- die fortgesetzte berufliche Tätigkeit und/oder die ausreichende Sehfähigkeit des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

2.2 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle, falls nötig, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn im Rahmen der Überwachung festgestellt wird, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall fordert die Zertifizierungsstelle den Antragsteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, schränkt die Zertifizierungsstelle alle betreffenden Zertifikate ein, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

2.3 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle ohne Einhaltung einer Frist für ungültig erklärt, ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen werden, insbesondere wenn

- nachträglich im Prüf- und Zertifizierungsverfahren vom Regelwerk abweichende Vorgehensweisen oder Inhalte festgestellt werden;
- für die Zertifizierung keine von der zuständigen Behörde der Zertifizierungsstelle erteilte Befugnis vorlag;
- die zuständige Behörde die Zurückziehung, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung oder Aussetzung anordnet bzw. fordert;
- mit dem Zertifikat oder dem Prüfbericht irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird;
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll;
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder
- Zertifikate oder Zertifikatskopien vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht worden sind.

2.4 Das Zertifikat bleibt Eigentum der Zertifizierungsstelle. Nach Erlöschen, Ungültigkeitserklärung, Einschränkung, Aussetzung, oder Zurückziehung eines Zertifikates muss das betreffende Zertifikat im Original unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Im Falle der Einschränkung stellt die Zertifizierungsstelle ein neues Zertifikat mit dem Inhalt der Einschränkung aus. Im Falle der Aussetzung verbleibt das Zertifikat solange bei der Zertifizierungsstelle, bis die Zertifizierungsstelle die Aussetzung aufhebt.

2.5 Die Zertifizierungsstelle gibt dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber vor Erklärung der Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikates Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht die Einholung einer solchen Stellungnahme aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahme nicht zu vertreten ist.

2.6 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Erklärungen über die Ungültigkeit, Aussetzung, Einschränkung und/oder Zurückziehung von Zertifikaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten zu verlautbaren.

2.7 Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber verliert nach Erlöschen, Aussetzung, Einschränkung, Ungültigkeitserklärung oder Zurückziehung des Zertifikates automatisch das Recht, das Zertifikat zu verwenden.

2.8 Die Zertifizierungsstelle haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Einschränkung, Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung des Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen nach Abschnitt 2.4 erwachsen.

3 Veröffentlichung von Zertifikaten

3.1 Das Zertifikat darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form und unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden. Es darf nicht nur teil- oder auszugsweise genutzt werden. Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikats vorzunehmen.

Eine Veröffentlichung auch auszugsweise, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

3.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, den Namen des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers, etwa in Form von Referenzlisten, zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers.

4 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle und des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers

4.1 Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über den Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Unterlagen des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers werden nicht ohne Zustimmung des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe von Informationen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erfolgt.

4.2 Verpflichtungen des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates und deren Gültigkeit nach Zertifikatserteilung unverzüglich schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden;
- jegliche Beanstandungen, die gegen das ausgestellte Zertifikat erhoben werden unverzüglich schriftlich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Der Auftraggeber hat den Zertifikatsinhaber entsprechend zu verpflichten.

5 Beschwerde bzw. Einspruch

Gegen Prüf- und Zertifizierungsentscheidungen kann der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber Beschwerde bzw. Einspruch einlegen. Der Auftraggeber kann im Rahmen des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens Beschwerde einlegen. Die Beschwerde bzw. der Einspruch ist an die Zertifizierungsstelle zu richten.

6 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen

6.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des Zertifikates, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Eine widerrechtliche Benutzung des Zertifikates liegt insbesondere auch vor, wenn mit dem Zertifikat unzulässige Werbung betrieben wird.

6.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den Vertrag über die Zertifizierung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und weitere für den Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber bestehende Zertifikate für ungültig zu erklären und zurückzuziehen, sofern aufgrund eines Verstoßes gegen die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen das Vertrauen der Zertifizierungsstelle in die Vertragstreue und die Zuverlässigkeit des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers nicht mehr gegeben ist.

6.3 Darüber hinaus behält sich die Zertifizierungsstelle vor, vom Auftraggeber bzw. Zertifikatsinhaber Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die ihr aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers bzw. Zertifikatsinhabers gegen die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen entstehen.